



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 28. September 2017

## **Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG); Mitbericht der Kommission FGS**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 18. September 2017 in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard, die Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG) beraten. Gestützt auf Art. 23b des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Mitbericht ab.

### **1 Ausgangslage**

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 28. September 2016 den Bericht des Landratsbüros gemäss Art. 39 des Entschädigungsgesetzes und zum Postulat von Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend Anpassung des Entschädigungsgesetzes zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig mit der Kenntnisnahme des Berichtes hat der Landrat den Regierungsrat aufgefordert, die Anpassungen des Entschädigungsgesetzes in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu starten.

In der Folge wurde eine Gesetzesrevision erarbeitet, welche die Ablieferung der Verwaltungsratshonorare inklusive Sitzungsgelder neu regelt (80% Staat, 20% Regierungsratsmitglied). Weiter soll das Gehalt des Regierungsrates neu nach 3 1/2 Jahren das Maximum erreichen. Zudem sollen die jährlichen Pauschalspesen pro Regierungsratsmitglied um 3'000 auf neu 12'000 Franken angehoben werden. Ausserdem wird beantragt, den Anspruch auf eine Übergangsrente enger zu fassen. Dieser soll nur noch entstehen, wenn ein Mitglied nach dem vollendeten 58. Altersjahr aus dem Regierungsrat ausscheidet.

Im Weiteren beinhaltet die Teilrevision die Anpassung der Präsidialzulagen der beiden Vizepräsidenten des Landrats und des Bereitschaftsdienstes bei den Gerichten, analog der Vorlage des Landratsbüros. Neu aufgenommen wurde bei den Gerichten die Festlegung des Höchstansatzes für das Aktenstudium bei aufwändigen Gerichtsverfahren und bei den Kommissionen und Arbeitsgruppen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung von Mitglieder von Arbeitsgruppen, welche vom Regierungsrat eingesetzt werden. Heute bezieht sich das Entschädigungsgesetz nur auf gewählte kantonale Behörden und Kommissionen.

## **2 Stellungnahme der Kommission**

### **2.1 Regelungen bezüglich Regierungsrat**

Bezüglich der beantragten Änderungen in Sachen Entschädigung der Mitglieder des Regierungsrates weist die Kommission darauf hin, dass Anfang September die Motion der Landräte Ruedi Waser, Philippe Banz, Stefan Bosshard, Walter Odermatt, Martin Zimmermann sowie weiteren Mitunterzeichnenden betreffend Reduktion der Anzahl Regierungsräte von sieben auf fünf ab dem Jahr 2022 eingereicht worden ist. Falls dem Inhalt dieser Motion gefolgt würde, was in letzter Instanz (aufgrund hierfür notwendiger Verfassungsanpassungen) durch die Stimmberechtigten passieren müsste, bestünde die Gefahr, dass bereits mittelfristig die Entschädigung des Regierungsrates erneut vollkommen überarbeitet werden müsste. Da die aktuelle Vorlage stark umstritten ist, muss davon ausgegangen werden, dass somit dieses stark kontroverse Thema zweimal innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums besprochen werden müsste. Dies erscheint der Kommission nicht zielführend.

Aus diesem Grund spricht sich die Kommission für eine Teilung der Vorlage aus. Es wird dem Landrat beantragt, die Zwischentitel B. Regierungsrat (Art. 10, 11, 13 und 21 EntschG) und IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 42a und 42b EntschG) aus der vorliegenden Teilrevision zu entfernen. Diese Bestimmungen sollen im Sinne einer teilweisen Rückweisung an den Regierungsrat rücküberwiesen werden. Mit dieser Rückweisung ist der Auftrag zu verbinden, den Entscheid betreffend die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Regierungsrates abzuwarten. Bei einer Reduktion des Regierungsrates auf 5 Mitglieder ist das Entschädigungsgesetzes entsprechend zu überarbeiten.

Falls der Regierungsrat weiterhin aus 7 Mitgliedern besteht, ist der zurückgewiesene Teil dem Landrat zwingend erneut zum Beschluss zu unterbreiten.

Die Kommission weist abschliessend daraufhin, dass dieses Vorgehen dazu führt, dass erst ab 2022 eine neue Entschädigungsregelung bezüglich den Mitgliedern des Regierungsrates vorliegen wird. Dies wird aber aufgrund der obigen Ausführungen in Kauf genommen.

### **2.2 Restliche Regelungen**

Die Kommission hat die beantragten Änderungen im Rahmen der Teilrevision behandelt und anerkennt das Anpassungsbedürfnis bezüglich der Entschädigung der Landratsvizepräsidenten, der Gerichte sowie der Angleichung der Entschädigung von Mitgliedern von Arbeitsgruppen und Kommissionen. Hierzu werden keine Änderungsanträge gestellt und die Kommission beantragt dem Landrat diese Änderungen unverändert gemäss dem Antrag des Regierungsrates zu beschliessen.

## **3 Anträge**

Die Kommission beantragt mit 8:2 Stimmen (bei keiner Enthaltung) die teilweise Rückweisung der Vorlage:

1. die Zwischentitel B. Regierungsrat (Art. 10, 11, 13 und 21 EntschG) und IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 42a und 42b EntschG) sind aus der vorliegenden Teilrevision zu entfernen;
2. die gemäss Ziff.1 erwähnten Teile sind an den Regierungsrat mit folgenden Aufträgen rückzuüberweisen: Es ist der Entscheid betreffend die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Regierungsrates aufgrund der eingereichten Motion abzuwarten. Bei einer Reduktion des Regierungsrates auf 5 Mitglieder ist das Entschädigungsgesetzes entsprechend zu überarbeiten. Falls der Regierungsrat weiterhin aus 7 Mitgliedern besteht, ist der zurückgewiesene Teil dem Landrat zwingend erneut zum Beschluss zu unterbreiten.
3. Dem restlichen (nicht zurückgewiesenen) Teilen der Vorlage sei zuzustimmen.

Freundliche Grüsse  
KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,  
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch